

Verkündet am 28. Oktober 1960
Klett, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Rechtsanwalts Dr. Hans-Peter W [REDACTED] ,
H [REDACTED] , Wi [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Klägere und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] . [REDACTED] . [REDACTED]
in Karlsruhe -

g e g e n

Frau Rita W [REDACTED] geb. M [REDACTED] in N [REDACTED] ,
Sch [REDACTED] straße [REDACTED] ,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 26. Oktober 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Raske,
Johanneen, Dr.v. Werner und Wüstenberg
für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 7. Zivil-
senats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom
11. Dezember 1959 wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision hat der Kläger zu
tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien waren miteinander verheiratet. Sie haben eine im Jahre 1944 geborene Tochter und einen im Jahre 1946 geborenen Sohn, die sich beide bei der Beklagten befinden. Die Ehe ist auf Grund einer von der Beklagten erhobenen Klage aus Verschulden des Klägers geschieden. In dem Ehescheidungsrechtsstreit hat der Kläger sich verpflichtet, als Unterhalt an die Beklagte monatlich 150 DM zu zahlen.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe gegen seinen Willen einen unsittlichen Lebenswandel geführt, der nach außen hervorgetreten sei und durch den seine Interessen betroffen worden seien.

Seine Klage, mit der er beantragt hat, die Zwangsvollstreckung aus dem im Ehescheidungsprozeß über die Unterhaltszahlungen an die Beklagte geschlossenen Vergleich für unzulässig zu erklären, hatte in den Vorinstanzen keinen Erfolg.

Mit der Revision verfolgt er sein Begehren weiter.

Die Beklagte bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht ist davon ausgegangen, daß mangels einer schweren Verfehlung gegen den Kläger selbst der Unterhaltsanspruch der Beklagten nach § 66 EheG nur dann verwirkt sei, wenn ein unsittliches, nach außen hervorgetretenes und die Interessen des Klägers beeinträchtigendes Verhalten der Beklagten vorläge. Diese Rechtsansicht ist nicht zu beanstanden. Sie entspricht der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. insbesondere LM Nr. 2 zu § 767 Abs. 1 BGB und Nr. 3 zu § 826 (Fa.)BGB sowie BGHZ 31, 210, 215).

- 3 -

Das Berufungsgericht hat auf Grund der durchgeführten Beweisaufnahme ein solches Verhalten der Beklagten verneint. Die hiergegen aus verfahrensrechtlichen Gründen vom Kläger erhobenen Angriffe sind nicht berechtigt.

1. Das Berufungsgericht hat keineswegs die Aussagen der Zeugen G■■■■, K■■■■ und F■■■■ nicht ausreichend berücksichtigt, sondern diese Aussagen dahin gewürdigt, daß die intimen Beziehungen der Beklagten zu G■■■■, obwohl beide öfters zusammen gesehen wurden, nicht in der Öffentlichkeit bekannt geworden seien. Für diese Würdigung war es nicht erforderlich, daß das Berufungsgericht sich mit jeder einzelnen Bemerkung oder Vermutung der Zeugen auseinandersetzte. Es genügte, daß eine sachentsprechende Beurteilung überhaupt stattgefunden hat (vgl. BGHZ 3, 162, 175 und die dort angeführte Rechtsprechung). An einer solchen Beurteilung kann aber kein Zweifel sein.

2. Rechtlich nicht zu beanstanden ist auch, daß das Berufungsgericht verneint hat, die Beklagte habe die Kinder der Parteien in ihr intimes Verhältnis hineingezogen und deren moralische Integrität verletzt, und daß das Gericht dies aus der Aussage des G■■■■ geschlossen und die Einnahme eines Augenscheins über die Wohnverhältnisse des G■■■■ und die Einholung einer Auskunft des Wohnungsamtes abgelehnt hat. Denn wenn das Gericht, was es zweifellos konnte, den Angaben der Beklagten und des G■■■■ glaubte, daß in Gegenwart der Kinder weder Intimitäten vorgekommen seien, noch der Eindruck von solchen erweckt worden sei, war es unerheblich, ob die Küche, in der G■■■■ geschlafen hat, von den Wohnraum ausreichend getrennt ist, in dem die Beklagte jeweils mit einem Kinde genächtigt hat, so daß sich die Einnahme eines Augenscheins und die Einholung einer Auskunft des Wohnungsamtes erübrigte.



3. Darauf, daß in ländlichen oder kleinstädtischen Verhältnissen eine geschiedene Ehefrau sich wesentlich mehr Zurückhaltung auferlegen muß als unter groß- oder weltstädtischen Verhältnissen, kommt es in dem hier vorliegenden Falle nicht an, da im Gegensatz zu dem in BGHZ 31, 210 = LM Nr. 3 entschiedenen Falle nach den Feststellungen des Berufungsgerichts die intimen Beziehungen der Beklagten in der Öffentlichkeit nicht bekannt geworden sind.

4. Schließlich geht der Hinweis der Revision, daß der geschiedene Mann in seinen berechtigten Interessen verletzt wäre, wenn ihm angesonnen werde, außereheliche Beziehungen seiner geschiedenen Frau zu einem anderen Mann zu finanzieren, gleichfalls fehl, da das Berufungsgericht eine finanzielle Unterstützung des Gulden durch die Beklagte und das Unterbleiben einer Heirat mit ihm, nur um die Unterhaltsrente weiter beziehen zu können, verfahrensrechtlich einwandfrei verneint hat.

Die Revision ist daher mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückzuweisen.

Ascher

Raske

Johannsen

v. Werner

Wüstenberg